Merkblatt Bürgschaftsprogramm – Contracting-Bürgschaften



Die Bürgschaftsbank unterstützt die Hausbanken bei der Finanzierung von Energiespar-Contracting-Vorhaben in Baden-Württemberg. Sie verbürgt Hausbankdarlehen/-Avale, Leasing und Förderdarlehen für Contracting-Projekte.

Bund und Länder haben die Bürgschaftsobergrenze für Contracting-Bürgschaften auf 2 Mio. € erhöht, wobei eine Energieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem bisherigen Verbrauch erreicht werden muss.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden betriebswirtschaftlich tragfähige Energieeinspar-Contracting-Vorhaben beziehungsweise Vertragserfüllungsavale für Contractinggeber oder Contractingnehmer.

Die Entscheidung der Bürgschaftsbank basiert auf einer durch die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH erstellten Plausibilitätsbeurteilung des entsprechenden Projektes. Das Energieeinspar-Contracting muss eine Einsparung von mindestens 25 Prozent erreichen.

1.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden: Umschuldungen und Prolongationen.

2. Wer wird gefördert?

Bestehende gewerbliche Unternehmen sowie Freiberufler, wie beispielsweise Energieberater, Ingenieure. Folgende Voraussetzungen müssen die Unternehmen erfüllen: Sie sind kleine mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition. Es sind mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich des Contracting vorzuweisen (keine Existenzgründer).

3. Wie wird gefördert?

3.1 Höhe der Förderung

Ausfallbürgschaften über 1,25 Mio. € bis max. 2 Mio. €

3.2 Umfang der Risikoübernahme

Die Bürgschaftsbank verbürgt 50 Prozent bis max. 80 Prozent der Finanzierung.

3.3 Laufzeit

Max. 15 Jahre bzw. 8 Jahre bei Avalen.

3.4 Sicherheiten

Die verbürgte Finanzierung ist banküblich zu besichern.

3.5 Einsparnachweis

Nach Ablauf des ersten Jahres des Energieeinspar-Contractings ist durch einen geeigneten Berater gegenüber der Hausbank und Bürgschaftsbank die tatsächlich erreichte Energieeinsparung nachzuweisen.

3.6 Entgelte für Risikoübernahme

Die laufende Bürgschaftsprovision fällt jährlich an und berechnet sich aus dem noch ausstehenden Kreditbetrag und orientiert sich am risikogerechten Zinssystem (RGZS) bzw. i.d.R.1,0 Prozent:

Preis- klasse	Bürgschafts- provision für 50-prozentige Bürgschaften	Bürgschafts- provision für 80-prozentige Bürgschaften
Α	0,20	0,40
В	0,30	0,60
С	0,50	0,70
D	0,60	0,90
E	0,70	1,00
F	0,90	1,20
G	1,00	1,40
Н	1,20	1,60

3.7 Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung des Antrages ist bei Genehmigung i.d.R. einmalig 1 Prozent aus dem Bürgschaftsbetrag zu bezahlen.



4. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

4.1 Hausbankverfahren

Der Antrag auf Contracting-Bürgschaft kann über die Website <u>www.contracting-buergschaften</u> gestellt werden.

Das Unternehmen stellt zusammen mit der Hausbank den Antrag auf Verbürgung des Kredits. Die Hausbank reicht den Antrag entweder direkt oder bei Fördermitteln über ein durchleitendes Institut zusammen mit weiteren Unterlagen gemäß Antrag bei der Bürgschaftsbank ein.

4.2 Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag an die Bürgschaftsbank umfasst das reguläre Antragsformular sowie folgende Unterlagen:

- Projektinformationen mit Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Contracting-Vertrag (ggf. Entwurf)
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- aktuelle BWA inkl. Summen-/Saldenliste
- Obligoübersicht
- Selbstauskunft Gesellschafter

4.3 Contracting-Vertrag

Es werden ein Standard-Mustervertrag sowie Anlagen 2 und 3 angeboten. Hier erfolgt keine besondere Vertragsprüfung. Fremde Contracting-Verträge benötigen gesonderte Prüfung; anfallende Kosten gehen zu Lasten Antragsteller/Hausbank sowie zeitliche Verzögerung. Ferner sind hier noch die Anlagen 2 und 3 nachzureichen.

5. EU-Beihilferecht

Gemäß EU-De-minimis-Verordnung ist vom begünstigten Unternehmen eine schriftliche De-minimis-Erklärung der Bürgschaftsbank vorzulegen. Hier ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche De-minimis-Beihilfen das Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre bereits erhalten hat.